

Bericht der Kommission 3 im Hinblick auf die erste Lesung des Vorentwurfs der Verfassung

Dezember 2002

I. ALLGEMEINES

Der Kommission 3 beriet am 19. November und 11. Dezember 2002 über die von der Redaktionskommission (nachstehend: RedK) vorgelegten Artikel zu den Thesen in ihrem Kompetenzbereich, nämlich über die Artikel 30, Abs.3, 34, 35, 50, 57 bis 70, 72 bis 93, 147 Abs.2, 148 und 149. Sie lobte die gute Formulierung der Artikel und die grösstenteils getreue Wiedergabe der verabschiedeten Thesen.

Sie dankte daher den Verfasserinnen und Verfassern und der RedK herzlich für die geleistete Arbeit.

Sie hatte noch Fragen zu behandeln, welche ihr die RedK vorgelegt hatte. Die Antworten werden nachstehend in der Reihenfolge wiedergegeben, in der sie von der K3 bearbeitet wurden.

II. STELLUNGNAHME ZU DEN FRAGEN DER REDK

1. Monopole und Regale

Die erste Frage betraf die Monopole und Regale, bei denen sich für die RedK insbesondere im Zusammenhang mit dem Begriff «*bestehende private Rechte*» Auslegungsschwierigkeiten ergaben. Die K3 beauftragte das Kommissionssekretariat, dazu ein Dokument zu verfassen. Daraus geht hervor, dass der Unterschied zwischen Monopol und Regal eher geschichtlich bedingt ist. Die K3 überlegte auch, wie es um das Erfordernis des öffentlichen Interesses für ein Regal stehe. Sie beschloss, die Kantonsbehörden anzufragen, ob ihnen Regale oder andere analoge Rechte aus der Praxis bekannt seien, ob man sie ihrer Ansicht nach aufrechterhalten oder ob man gegebenenfalls sogar weitere einführen sollte. Sie legte diesen auch den Wortlaut vor. Auf Grund der eingegangenen Antworten beschloss die K3, den neuen Wortlaut des Artikels (s.u.) beizubehalten.

2. Referendumspflichtige Studienkredite

Umstritten war, was unter referendumspflichtigen Studienkrediten «*von regionaler oder kantonaler Bedeutung*» zu verstehen sei. Nach erfolgter Debatte bekräftigte die K3 die Zielsetzung, bedeutende Studienkredite dem Finanzreferendum zu unterstellen, um bei grossen Vorhaben die Salami-taktik zu verhindern. Damit nicht alle Studienkredite referendumspflichtig werden, entschied sich die K3 für den Wortlaut der These, welcher die Zielsetzung besser zum Ausdruck bringt als die diesbezügliche Formulierung der RedK (s.u.). Es wird im Übrigen kein Schwellenwert festgelegt, da dies auf Gesetzesesebene zu erfolgen hat.

3. Grundsätze des staatlichen Handelns

Dabei geht es um Gerechtigkeit - einen Begriff, der schwierig zu fassen ist - sowie um einen gewissen Widerspruch zwischen Art. 57 und 58. Der Experte kritisierte, dass Art. 58 einfach eine Wiederholung von Art. 57 sei. Nach Ansicht der K3 hat weder die RedK noch der Experte die Aussage der These ganz erfasst. Sie ruft in Erinnerung, dass beim staatlichen Handeln und der Kompetenzverteilung die Bürgernähe, die Handlungsfähigkeit der betreffenden Behörde (Wirtschaftlichkeit) und das Interesse der Bürgerinnen und Bürger wichtig sind. Daher hat die K3 die Artikel umformuliert, um das Ziel, das sie mit den im Plenum gutgeheissenen Thesen verfolgte, deutlicher zu machen.

III. NEU FORMULIERTE ARTIKEL

Die K3 beantragt folgende Änderungen in den einzelnen Artikeln:

Art. 50 Abs.2	Der letzte Satz lautet: Das Gleiche gilt für Studienkredite von regionaler oder kantonaler Bedeutung.
----------------------	--

Art. 58	b) Aufgabenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden Der Staat weist die Aufgaben demjenigen Gemeinwesen zu, welches sie besser erfüllen kann. Massgebend sind dabei vor allem die Interessen der betroffenen Individuen und Gemeinschaften sowie die Möglichkeit, hochwertige, bürgernahe und wirtschaftliche Dienstleistungen zu erbringen.
----------------	---

Art. 62 Abs.2	Der Staat fördert die Wohnhilfe und den Zugang zum Wohneigentum. <i>Der bisherige Abs. wird zu Abs.1.</i>
----------------------	--

Diese Bestimmung geht aus These 3.14 hervor. Die K3 war jedoch der Auffassung, dass die These in der Fassung der RedK weder in Art. 30 noch in Art. 62 voll zum Tragen kommt. Derzufolge hat der Staat nämlich die Aufgabe, Wohnhilfen zu fördern

(die auf unterschiedliche Weise erfolgen können: durch finanzielle Unterstützung für Sozialwohnungen, Subventionen usw.). Das Konzept ist wichtig; es wurde im Plenum nicht angefochten und muss deshalb hier stehen.

Art. 64	b) Monopole und Regale Staat und Gemeinden können Monopole errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert.
----------------	--

Art. 65 Abs.2	Familien a) Grundsätze Sie anerkennen die verschiedenen Formen der Familie und ihre grundlegende Bedeutung.
----------------------	---

Der Zusatz betreffend die grundlegende Bedeutung der verschiedenen Formen der Familie war im vorgelegten Artikel nicht enthalten, obwohl der Grundgedanke im Plenum angenommen worden war.

Art. 66 Abs.1	b) Massnahmen Der Staat richtet jedem Kind Leistungen aus.
----------------------	---

Diese Fassung entspricht der These 3.16 der K3 besser, die vor allem auf Leistungen für das einzelne Kind und nicht auf Familienzulagen abzielte. Das wurde aus dem restriktiveren Absatz 1 nicht deutlich.

Art. 70	Betrifft nur die deutsche Fassung , die dadurch besser mit dem Französischen übereinstimmt. Die Schule unterstützt (...) und stellt mit ihnen die Ausbildung der Kinder sicher.
----------------	---

Art. 74 Abs.1	b) Private Bildungseinrichtungen Der Staat regelt die Aufsicht über die privaten Bildungseinrichtungen.
----------------------	--

Es handelt sich um eine aktivere Formulierung, die der These der K3 besser entspricht.

Art. 77	Ausländerinnen und Ausländer Deutsche Fassung: «Eigentümlichkeiten» ist durch «Achtung der Identitäten» zu ersetzen.
----------------	--

Eine redaktionelle Verbesserung.

Art. 78	Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit Der Staat fördert die humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit und den gerechten Handel sowie den Austausch zwischen den Völkern.
----------------	--

Entspricht der These besser.

Art. 80	Nur im Deutschen: «Haushälterisch» wird durch «nachhaltig» ersetzt.
----------------	---

Art. 84	Öffentliche Ordnung und Sicherheit «Persönliche Freiheit» wird ersetzt durch «Grundfreiheiten».
----------------	--

Art. 88	Nur im Deutschen: «Sie unterstützen Sport und Erholungsmöglichkeiten.»
----------------	--

Art. 91 Abs.2 und 3	Haushaltführung a) Wirtschaftlichkeit Sie überprüfen regelmässig die Staatsaufgaben auf ihre Nützlichkeit, Notwendigkeit und Finanzierbarkeit. Die kantonalen Subventionen werden regelmässig überprüft.
----------------------------	---

Die K3 war geteilter Meinung, dennoch entschied sie, dass dieser Wortlaut ihrer Ansicht nach der These besser entspricht.

Die Präsidentin:

Erika Schnyder

Villars-sur-Glâne, den 24. Dezember 2002